



Entsorgung von Cannabis/Vermehrungsmaterial

Rechtliche Hinweise für Anbauvereinigungen

- **Schützen** Sie Cannabis/ Vermehrungsmaterial **vor unbefugter Wegnahme** durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen. Hierunter fällt auch Cannabis/ Vermehrungsmaterial, das vernichtet werden muss bzw. soll (§ 22 Abs. 1 KCanG).
- Vernichten Sie nicht weitergabefähiges Cannabis/ Vermehrungsmaterial **unverzüglich** (§ 18 Absätze 3 bis 5 KCanG).
- **Dokumentieren** Sie die Entsorgung von Cannabis/ Vermehrungsmaterial (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 KCanG).
- Bewahren Sie die Dokumentation 5 Jahre auf (§ 26 Abs. 2 KCanG).
- Beachten Sie die **jährliche Meldepflicht** zur Dokumentation (§ 26 Abs. 2 und 3 KCanG)
- Beachten Sie **Meldepflichten** zu **nicht weitergabefähigen „gesundheitsschädigenden“** Cannabis/ Vermehrungsmaterial (§ 26 Abs. 4 KCanG).
- **Lagern** Sie Cannabis/ Vermehrungsmaterial bis zur endgültigen Vernichtung **ausschließlich innerhalb bzw. auf dem befriedeten Besitztum** (§ 22 Abs. 2 KCanG).

Bei der Auflistung handelt es sich um Anforderungen nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG). Weitere sachdienliche Hinweise erhalten Sie im Formblatt „**Angaben zur Entsorgung von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen nach dem KCanG**“.



Bitte beachten Sie, dass **ordnungswidrig handelt** wer, vorsätzlich oder fahrlässig

- nicht weitergabefähiges Cannabis/Vermehrungsmaterial nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vernichtet (§ 36 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 18 Abs. 3 KCanG).
- Cannabis/ Vermehrungsmaterial entgegen § 22 Abs. 2 KCanG lagert oder verbringt (§ 36 Abs. 1 Nr. 29 KCanG).

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem geltenden Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG.

Wenden Sie sich bei Fragen bitte an Ihre Ansprechperson des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

Herausgeber

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Referat 74
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Stand: September 2025